

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (2017)

Artikel: Der Nekrolog von Hermetschwil : für die Ewigkeit bestimmtes Schriftgut im Wandel
Autor: Keusch, Melanie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Nekrolog von Hermetschwil

Für die Ewigkeit bestimmtes Schriftgut im Wandel

MELANIE KEUSCH

Der wohl um etwa 1120 angelegte Pergamentcodex ist uns noch heute als Original erhalten und befindet sich in gutem Zustand. Der mit Leder überzogene Holzeinband stammt aus dem 17. Jahrhundert und ist typisch für Hermetschwil.¹ Seit 1886 lagert der Codex im Aargauer Staatsarchiv unter der Archivnummer 4530. Durch dieses alte Dokument erlangte das Staatsarchiv Aargau Weltberühmtheit.² Nebst zahlreichen Namenseinträgen aus dem Umfeld des Konvents enthält der Nekrolog von Hermetschwil einige hochinteressante, mehr oder weniger detaillierte Stiftungen für das Seelenheil sowie Güterverzeichnisse. Um erstere dreht sich folgender Text.

**Der Nekrolog von
Hermetschwil**
im Staatsarchiv Aargau.
Foto Melanie Keusch.



Der Begriff Nekrolog stammt aus dem 19. Jahrhundert und bezeichnet eine Namensliste von Verstorbenen im Umkreis eines Klosters. Schon ab dem 8. Jahrhundert haben Mönche und Nonnen begonnen, in einen Kalender die Namen wichtiger Persönlichkeiten einzutragen. Bezeichnenderweise wurden die Namen am Todestag der betreffenden Person eingetragen – das schriftliche Festhalten des Geburtsdatums wurde viel später, wohl erst im 19. Jahrhundert, flächendeckend eingeführt. Hier wird deutlich, dass sich die Menschheit schon seit Anbeginn mit dem geheimnisvollen Ende des Lebens beschäftigt hat, denn schon vorschriftliche Höhlenmalereien oder etwa die ägyptischen Pyramiden zeugen von der grossen Bedeutung des Todes für menschliche Kulturen.

Im christlichen Zeitalter, d. h. auch in der Zeit des schriftlichen Festhaltens auf Papier und Pergament, wurden zunächst die Todestage von wichtigen Märtyrern aufgeschrieben und gefeiert. Diese Persönlichkeiten waren so bedeutend, dass man ihnen durch das schriftliche Festhalten ein ewiges Gedenken versicherte. Die schriftliche Gedankenstütze ermöglichte erst das alljährliche Totengedächtnis. Dies zeigt sich heute noch, man denke da nur an die Namenstage, die teilweise auf eben diese Märtyrer zurückgehen.

Die Feiertage am Todestag eines Märtyrers waren der gesamten Kirche gemeinsam. Immer mehr strebten aber die einzelnen Klöster nach einem individuelleren Totengedächtnis, denn es gab Wohltäter, die nicht für die Gesamtkirche, wohl aber für den jeweiligen Konvent von besonderer Bedeutung waren. Zunächst begann man, in den Leerräumen der Kalender für Märtyrer auch regional bedeutende Wohltäter einzutragen. Diese Entwicklung zeigt sich im gesamten christlichen Raum ab dem 9. Jahrhundert. Verständlicherweise stiess dieses Unternehmen sehr schnell an seine Grenzen, denn das ewige Gedächtnis erforderte immer mehr Platz. So führten die Klöster eigentliche Totenbücher ein, in denen sie am jeweiligen Todesdatum den Namen des Verstorbenen eintrugen. Von da an fanden gewöhnliche Mönche und Nonnen und auch weltliche Wohltäter Platz in den Totenbüchern.

Auch die Klöster Hermetschwil und Muri bilden da keine Ausnahme. Leider brannte die Bibliothek des Klosters Muri mehrmals nieder, so haben wir fast keine Zeugnisse aus Muri. Der uralte Nek-

rolog, um den es sich hier handelt, wurde den Nonnen mitgegeben, als sie Ende des 11. Jahrhunderts den Frauenkonvent in Hermetschwil eröffneten. Zu Recht wird vermutet, dass das Totengedächtnis speziell in benediktinischen Frauenklöstern zelebriert wurde – die Nonnen waren quasi Profis im Umgang mit dem Tod. Den Hermetschwiler Klosterfrauen gelang es, das ehrwürdige Dokument bis in die neuste Zeit aufzubewahren und somit das älteste Zeugnis für die Klöster Muri und Hermetschwil zu sichern. Davon zeugen etwa zahlreiche Namenseinträge der ersten Habsburger, denn Muri wurde bekanntlich von den frühen Habsburgern im Jahr 1027 gestiftet.

Das Layout des Kalenders bedarf einer Beschreibung und Erklärung: Jede Seite war unterteilt in drei Spalten. Diese wurden durch drei Säulenbögen eingerichtet, die die Namen der Verstorbenen in einen sakralen Raum einbetten.³ Der rechte Rand galt für die mittelalterliche Welt als näher bei Gott. Heute zeigt sich dies immer noch in positiven Ausdrücken wie «rechtschaffener Mensch» oder negativen wie «linke Geschäfte treiben». Sehr interessant ist, dass es sich um die rechte Seite vom Buch aus gesehen handelt, aus der Perspektive des Betrachters handelt es sich demnach um den linken Rand. Das Buch trug damals also viel grössere Bedeutung als der Leser.

Auch im Hermetschwiler Nekrolog waren die Spalten ganz rechts (vom Betrachter aus gesehen links) für Angehörige des eigenen Konvents reserviert. In der Mitte wurden wichtige kirchliche Wohltäter eingetragen und in der linken Spalte (vom Betrachter aus gesehen rechts) weltliche Stifter. Das Spezielle an diesem Buch ist wohl, dass es über drei Jahrhunderte in Gebrauch war und demnach unzählige Schreiber am Werk waren. Diese wandten die jeweils aktuelle Schrift an, was das Entziffern für den heutigen Leser bedeutend erschwert, dafür lassen sich die Einträge durch die Schriftlehre in einen gewissen Zeitraum datieren.

Die Entwicklung zu einem immer individuelleren Totengedächtnis machte nicht halt. Die Menschen begannen an Klöster zu stiften und forderten von den Mönchen und Nonnen, dass sie nach ihrem Tod für ihr Seelenheil beteten. Die abgebildete Seite im Hermetschwiler Nekrolog war für den halben Monat Juli bestimmt und geriet schnell an ihre Grenzen. Deshalb führte man für die Einzelheiten dieser Stiftungen eigentliche Jahrzeitbücher ein, die schon

bei ihrer Anlage viel mehr Platz für die individuellen Wünsche der Stifter boten.

Die langen Gebrauchsjahre des Hermetschwiler Nekrologs zeigen sehr deutlich, wie sich diese Entwicklung vollzog. Zunächst wurden nur die Namen der Verstorbenen eingetragen, ab dem Ende des 13. Jahrhundert kamen Nachnamen und Ortsbezeichnungen dazu, sehr wichtige Stiftungen wurden detailliert in Textform festgehalten. In der Abb. 2 wurde eine solche Stiftung unterhalb der Säulen eingetragen: Es handelt sich hierbei um die Stiftung eines Ritters von Rottenschwil, der seinen gesamten Hof nach seinem Tod dem Kloster Hermetschwil vermachte. Dass seine Nachkommen darüber nicht sehr erfreut waren, belegt ein späterer Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Kloster. Ein weiteres Beispiel für eine detaillierte Stiftung zum Seelenheil möchte ich herausgreifen und im Folgenden genauer erläutern: Die Stiftungen der Mechthild von Schönenwerd.

Mechthild von Schönenwerd

Die Stifterin, Mechthild von Schönenwerd, war sowohl Klosterfrau als auch Küsterin in Hermetschwil am Ende des 13. Jahrhunderts. Ihre Jahrzeitstiftungen sind insofern besonders interessant, als sie im Nekrolog innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrmals neu aufgesetzt, durchgestrichen und später ins Deutsche übersetzt wurden. Nebst Mechthild waren noch Anna und Berchta von Schönenwerd (etwas früher und gleichzeitig) Klosterfrauen im Hermetschwiler Konvent.⁴ Auch im Männerkonvent in Muri war das Geschlecht mehrfach vertreten: 1309–1333 amtierte sogar ein Heinrich II. von Schönenwerd als Abt von Muri, etwa zur selben Zeit, als die Frauen selbst begannen, ihre Besitztümer zu verzeichnen, und als Mechthild im Kloster Hermetschwil war.

Die Burg Schönenwerd oberhalb von Dietikon ist noch heute als Ruine erhalten, sie wurde vermutlich zu Beginn des 12. Jahrhundert erbaut. Ihre Bewohner von Schönenwerd, erstmals 1240 beurkundet, waren ein habsburgisch-kyburgisches Ministerialengeschlecht, gleichzeitig waren sie Stadtbürger von Zürich und im Rat vertreten. Eine Mechthild von Schönenwerd tritt zwar ausserhalb des Hermetschwiler Nekrologs nicht auf, trotzdem wird eine verwandtschaftliche Beziehung zu den genannten Schönenwerds zu Recht stark angenommen, zumal es in einem Teil ihrer Stiftun-



Die Ruine Schönenwerd
bei Dietikon.
Foto: Melanie Keusch.

gen um Landgüter in Urdorf geht, wo gerade die Schönenwerds vermehrt Besitzungen hatten. Zudem waren verwandschaftliche Beziehungen zwischen Angehörigen des Frauen- und Männerkonvents sehr üblich.⁵

Die Stiftungen von Mechthild von Schönenwerd nehmen nicht nur am meisten, sondern vor allem den dominantesten Platz im Nekrolog von Hermetschwil ein. Insgesamt drei längere Einträge zu ihr sind verzeichnet – einer davon in Latein, der später in die Volkssprache übersetzt wurde. An der Wende zum 14. Jahrhundert begann sich die Volkssprache auszubreiten, immer weniger Nonnen und Mönche waren des Lateinischen mächtig. Die Übersetzung und damit die Verständlichkeit für spätere Generationen sicherte den Anspruch auf das ewige Gedächtnis.

Eine der Stiftungen beginnt mit einer typischen Einstiegs-Formel: «Allen die disen brief sehent oder hörent, künde ich Mehthild von Schönenwerd, klostervrowe und swester des samnungen von Hermotswile (...)»⁶ (Allen, die diesen Brief sehen oder hören, künde ich, Mechthild von Schönenwerd, Klosterfrau und Schwester des Konvents von Hermetschwil). Diese Formel verleiht dem Eintrag den Charakter einer Verlautbarung: Das laute Vorlesen

des Eintrags, was durch die schriftliche Fixiertheit immer wieder re-produzierbar war, sprach zu einer Öffentlichkeit. Diese bestand aus allen, die den Brief je hörten oder selbst lasen. Zumal in dieser Zeit noch ein verschwindend kleiner Teil der Menschen des Lesens mächtig war, muss man dem mündlichen Charakter eine grosse Bedeutung zurechnen. Dieser Verlautbarungscharakter verschaffte der Urkunde eine Form von Rechtsgültigkeit, die auch ohne formale Beglaubigungsmittel wie Siegel oder Unterschriften öffentliche Anerkennung fand.⁷ Auch heute gibt es noch zahlreiche Situationen, in denen das mündliche Verkündern eine Auswirkung und Gültigkeit auf das reale Leben hat: Denken wir nur an eine Hochzeit, wenn der Pfarrer in der Kirche etwa sagt: «Kraft meines Amtes erkläre ich euch nun zu Mann und Frau.»

In der Jahrzeitstiftung der Mechthild von Schönenwerd gibt es tatsächlich nicht viele Beglaubigungsmittel: Zwar wird am Anfang und Ende des Eintrags sowohl das Einverständnis des Abtes von Muri als auch der Meisterin von Hermetschwil – leider ohne Namen –⁸ erwähnt, jedoch werden keine Zeugen aufgeführt, über ein Siegel verfügt keiner der Einträge im Hermetschwiler Nekrolog. Dass der Eintrag mitunter auch dazu bestimmt war, laut vorgelesen zu werden, legen die Aussparungen mit drei Punkten, wo eigentlich die Namen des Abtes und der Meisterin stehen sollten, nahe: Diejenige Person, die den Eintrag laut vorlas, hatte die Aussparungen durch ihr Kontextwissen, also die Namen der gerade amtierenden Klostervorsteher, auszufüllen.⁹ Hier wird eine Buchführung, die für die Ewigkeit ausgerichtet ist, deutlich, in welcher Schriftlichkeit und Mündlichkeit in eigentümlicher Weise aufeinander wirken: Die schriftliche Fixiertheit im Traditionsbuch bietet einerseits eine ewige Gedankenstütze, andererseits erzwingt sie durch formale Mittel mündliche Anpassungen. Diese mündliche Anpassung lässt aber zu, dass das schriftlich Fixierte doch immer à jour bleibt, seine Gültigkeit behält – ein Text für die Ewigkeit muss also zwei scheinbar paradoxe Eigenschaften vereinen: Einerseits ist er starr und andererseits flexibel, um den Angleichungen über die Zeit Rechnung zu tragen.¹⁰ Wenn wir wiederum die heutige Hochzeit als Vergleichsbeispiel zurate ziehen, sehen wir auch da, dass der Text sich nicht verändert, aber die Namen der jeweiligen Eheleute immer wieder neu eingesetzt werden müssen. Erst diese Verschränkung von fixem Text und angepasster Personen-

konstellation – dazu mündlich vorgetragen – verleiht dem Akt der Ehe seine Gültigkeit vor Gott und der Hochzeitsgemeinschaft.

Kehren wir also wieder zurück zu Mechthilds Stiftungen im Hermetschwiler Nekrolog: Die Verwendungssituation im mündlichen und öffentlichen Rahmen kann so rekonstruiert werden: Eine der Nonnen las jeden Morgen beim ersten Gebet die Namen der an diesem Tag zu gedenkenden Verstorbenen laut vor, die anderen banden dann die Toten in ihre Fürbitten ein.¹¹ In der Stiftung der Mechthild von Schönenwerd geht aus den Formulierungen hervor, dass die zu gedenkende Mutter zum Zeitpunkt des Eintrags bereits verstorben war. Mechthild jedoch stiftete noch zu Lebzeiten auch für ihr eigenes Seelenheil. Darin heisst es, dass die Nonnen am Todestag ihrer Mutter – und nach ihrem Tod auch an Mechthilds Todestag – eine Vigil oder Totenwache halten müssen, dafür werden sie mit drei Viertel Kernen,¹² der Hälfte des gesamten Stiftungsbetrags, entlöhnt. Bei solch detaillierten, den ganzen Konvent betreffenden Gedenkforderungen, wie es bei Mechthild von Schönenwerd der Fall ist, liegt der Schluss nahe, dass die Stiftung tatsächlich laut vorgelesen wurde, eventuell schon am Vorabend des jeweiligen Todestages, als normalerweise die Vigil, eine Nachtwache für die Verstorbene, gehalten wurde.¹³

Weiter wird im Eintrag denjenigen Frauen, die nicht an der Vigil teilnahmen, der Anspruch auf Entlohnung verwehrt: Dies geht einher mit dem vom Papst gemachten Statuten: Bei Nichteinhaltung der Ordensregeln – und das Totenoffizium war eine wichtige Pflicht – drohten wirtschaftliche Einbussen.

Die Einträge im Nekrolog hatten für die Nonnen sicherlich liturgische Bedeutung, aber eine andere Verwendungsweise wurde immer wichtiger: die wirtschaftlich-rechtliche. Das Totengedenken war für die Hermetschwiler Klosterfrauen wohl die wichtigste Einnahmequelle.¹⁴ Für den heutigen Menschen ist es vollkommen selbstverständlich, dass solch wichtige Dinge immer schriftlich fixiert sein müssen. Damals, in einer Zeit, als sowohl Papier wie auch Tinte unheimlich teuer und rar waren, wurden die allermeisten Geschäfte mündlich abgemacht – die Schrift blieb für religiöse Texte besetzt. Als die Nachkommen des oben erwähnten Ritters von Rottenschwil ihre Ansprüche auf den Hof geltend machen wollten, konnten die Hermetschwiler Nonnen vor dem Richter die schriftliche Stiftung im Nekrolog vorweisen und behielten so

das Recht auf das Rottenschwiler Gut. Schriftliche Abmachungen gewannen mehr und mehr an Bedeutung und auch rechtliche Gültigkeit. Nicht erstaunlich ist es daher, dass mehrere Stiftungen im Nekrolog korrigiert, gestrichen und neu angesetzt wurden, denn andere Parteien beanspruchten das Verfügungsrecht über gewisse Güter, oder Nachkommen waren nicht bereit, auf ewig für die Verstorbenen zu bezahlen.

Bei Mechthild von Schönenwerd bricht eine Stiftung zu einem Gut in Urdorf jäh ab, als es um die Zustimmung des Abtes von Muri geht. Da ein Verwandter von ihr gleichzeitig amtierender Abt in Muri war, kann man vermuten, dass es Uneinigkeiten in der Familie gab. Oder gönnten die Mönche von Muri dem bescheidenen Frauenkonvent in Hermetschwil solch grosse Besitztümer nicht? Darüber kann nur spekuliert werden, denn detaillierte Zeugnisse davon fehlen fast ganz. Nur ein Brief aus dieser Zeit ist vorhanden, in welchem die Meisterin von Hermetschwil dem Bischof klagt, dass ihr von weltlichen (den Habsburgern?) und geistlichen (von Muri?) Personen Güter strittig gemacht wurden.¹⁵

Stiftungen für das Seelenheil waren damals gängige Praxis. Man muss sich dies als eine vom Kloster angebotene Dienstleistung vorstellen: Während die Bauern mit der Nahrungsmittelproduktion beschäftigt waren, übernahmen die Nonnen für sie das Beten und erhielten dafür Kernen, Eier, Hühner, Milch usw. So war letztlich für alle gesorgt – wortwörtlich für alle: für die Lebenden und die Verstorbenen.

Die Hermetschwiler Nonnen übertrugen die Namen des Nekrologos in das neuere Jahrzeitbuch und lesen noch heute die eingetragenen Namen laut vor. Sie beten für das Seelenheil der aufgezeichneten Verstorbenen und schliessen sie in ihre Gebete ein. Ich muss zugeben, es ist auch für mich, die ich mich als eher rational denkenden Menschen sehe, doch eine beruhigende und tröstende Vorstellung. Noch heute wird die Tradition des jährlichen Totengedenkens im Kloster Hermetschwil fortgesetzt. In Teilen der katholischen Bevölkerung ist es noch immer üblich, bei einem Todesfall für eine Jahrzeit oder andere Gedenkleistungen an Priester oder Klöster zu spenden. Diese tragen die Gedenkforderungen in ihr aktuelles Jahrzeitbuch ein und gehen ihren Pflichten gewissenhaft nach. So lebt eine tausend Jahre alte Tradition still und leise weiter...

Melanie Keusch

Melanie Keusch wohnt in Hermetschwil und hat Germanistik und Geschichte an der Universität Zürich studiert. Ihre Masterarbeit hat sie im Bereich Geschichte des Mittelalters über die Thematik des christlichen Totengedenkens geschrieben, als Quelle diente dabei der im Artikel vorgestellte Nekrolog von Hermetschwil. Zur Zeit ist sie Praktikantin im Fricktaler Museum und in der Ausbildung zur Kantilehrerin.

Quellen und Literatur

- ¹⁾ Bruckner, Albert (Hrsg.): *Scriptoria Medii Aevi Helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters. Schreibschulen der Diözese Konstanz, aargauische Gotteshäuser VII*, Genf 1955, S.78.
- ²⁾ *Acta Murensia*. Die Akten des Klosters Muri mit der Genealogie der frühen Habsburger. Edition, Übersetzung, Kommentar, Digitalfaksimile nach der Handschrift StAAG AA/4947, bearbeitet von Charlotte Bretscher-Gisiger und Christian Sieber, Basel 2012, S.288f.
- ³⁾ Hugener, Rainer: *Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Zürich 2010, S.29.
- ⁴⁾ Dubler, Anne-Marie: *Die Klosterherrschaft Hermetschwil*. Dissertation der Universität Basel vom 5. Feb. 1968, Aarau 1968, S.48f., S.324f.
- ⁵⁾ Zum Geschlecht von Wile: Merz, Walther: *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau*, Bd. II, Aarau 1906, S.584: Eine Anna von Wile war die Frau von Ritter Johannes II. von Schönenwerd (um 1280). Die Geschlechter, die im Kloster vertreten waren, standen sich zum Teil auch im weltlichen Bereich sehr nahe. – Merz, *Burganlagen I*, S.164: Es finden sich noch weitere Geschlechter, die sowohl im Frauen- als auch im Männerkloster vertreten waren, z.B. Rudolf II. und Heinrich I. von Meienberg und Brunegg waren Mönche in Muri, Margarita II. von Brunegg Klosterfrau in Hermetschwil. Die verwandschaftliche Verstrickung zwischen den Klöstern in Hermetschwil und Muri war gängige Praxis.
- ⁶⁾ Nekrolog von Hermetschwil, Staatsarchiv Aargau StAAG, AA/4530 (Digitalfaksimile <http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/saa/4530>), S.44: Auf derselben Seite schliesst am Ende der Stiftung der von Schönenwerd ein Zinsverzeichnis an; die Promulgatio könnte als Titel interpretiert werden, der dann auch für die verzeichnishaft eingetragenen Jahrzeitstiftungen galt.
- ⁷⁾ Molitor, Stephan: *Das Traditionsbuch. Zur Forschung einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland*. In: Heinemeyer, Walter (Hrsg.): *Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, Bd. 36, Köln 1990, S.75.
- ⁸⁾ Nekrolog von Hermetschwil, StAAG, AA/4530, S.44.
- ⁹⁾ Blattmann, Marita: Über die «Materialität» von Rechtstexten. In: *Frühmittelalterliche Studien* 28, 1994, S.344.
- ¹⁰⁾ Hugener, Buchführung, S.131f.
- ¹¹⁾ Angenendt, Arnold: *Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria*. In: Schmid, Karl/Wollasch, Joachim (Hrsg.): *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, Münstersche Mittelalter-Schriften Bd.48, München 1984, S.192f.
- ¹²⁾ Nekrolog von Hermetschwil, StAAG, AA/4530, S.44.
- ¹³⁾ Angenendt, Theologie, S.172f.
- ¹⁴⁾ Dubler, Hermetschwil, S.25.
- ¹⁵⁾ Kläui, Paul: *Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil. Aargauer Urkunden IX*, hrsg. v. der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1946, S.11.